

## Campinggesetz

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014	Anderungsanträge der Redaktionskommission vom 13. November 2014
<p><b>Art. 1</b> Begriff</p> <p><sup>1</sup> Als Campingplätze werden Plätze bezeichnet, die in der Regel zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder andern jederzeit ortsveränderlichen, temporär benutzten Unterkünften zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden.</p> <p><sup>2</sup> Auf Campingplätzen kann kein Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB<sup>1)</sup> begründet werden.</p> <p><sup>3</sup> Campingplätze müssen in einer entsprechenden Bauzone liegen und baurechtlich bewilligt sein. Eine Betriebswohnung ist zulässig, weiter sind ortsfeste Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie der Infrastruktur und Erschliessung des Campingplatzes dienen.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Auf Campingplätzen kann kein Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB bewilligt sein. Campingsplätze müssen in einer entsprechenden Bauzone liegen und baurechtlich bewilligt sein. Ortsfeste Bauten und Anlagen sind nur begründet werden zulässig, wenn sie der Infrastruktur und Erschliessung des Campingplatzes dienen. Eine Betriebswohnung ist gestattet.</u></p> <p><sup>3</sup> Auf Campingplätzen kann kein Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB<sup>2)</sup> begründet werden.</p>
<p><b>Art. 4</b> Aufsicht und Betriebseinstellung</p> <p><sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung kann vom Einwohnergemeinderat entzogen werden, wenn insbesondere Gesundheit und/oder Sicherheit von Mensch, Tier und/oder Umwelt gefährdet sind und vom Betreiber oder der Betreiberin nicht unverzüglich die notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p>	<p><sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung kann vom Einwohnergemeinderat entzogen werden, wenn insbesondere <u>die Gesundheit und/oder</u> Sicherheit von Mensch, <u>und Tier</u> <u>und/oder</u> <u>oder die</u> Umwelt gefährdet sind und vom Betreiber oder der Betreiberin <u>nicht unverzüglich</u> die notwendigen Massnahmen <u>nicht unverzüglich</u> getroffen werden.</p>
<p><b>Art. 5</b> Ergänzende kommunale Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können in einem Reglement zusätzliche Bestimmungen über den Betrieb von Campingplätzen aufstellen.</p> <p><sup>2</sup> Sie können darin insbesondere vorsehen, dass höchstens drei Viertel der mietbaren Stellplätze für Residenzbauten genutzt werden dürfen.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Die Einwohnergemeinden können</u> <u>Einwohnergemeinde kann</u> in einem Reglement zusätzliche Bestimmungen über den Betrieb von Campingplätzen aufstellen.</p> <p><sup>2</sup> <u>Sie können kann</u> darin insbesondere vorsehen, dass höchstens drei Viertel der mietbaren Stellplätze für Residenzbauten genutzt werden dürfen.</p>

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> SR 210

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014	Anderungsanträge der Redaktionskommission vom 13. November 2014
<p><sup>3</sup> Residenzbauten sind längerfristig aufgestellte Fahrmisbauten<sup>3)</sup>, die gemäss Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ortsveränderlich sind. Streifen- und Einzelfundamente sind zulässig.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Gebührenrahmen</p> <p><sup>1</sup> Durch die Einwohnergemeinden werden je nach Aufwand folgende Bewilligungsgebühren erhoben:</p> <p>a. für Bewilligungen und Verfügungen Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–;</p> <p>b. für die Bewilligung von Jugendlagern wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden, insbesondere wenn keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden.</p>	<p><del><sup>1</sup> Durch die Einwohnergemeinden werden je nach Aufwand folgende Bewilligungsgebühren eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– erhoben.</del></p> <p><sup>1</sup> Durch die <u>Einwohnergemeinde</u> wird für Bewilligungen und Verfügungen je nach Aufwand folgende <u>Bewilligungsgebühren</u> eine Gebühr von <u>Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–</u> erhoben.</p> <p>a. <u>Gelöscht.</u></p> <p>b. <u>Gelöscht.</u></p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden, insbesondere wenn keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. <u>Die Bewilligung von Jugendlagern ist gebührenfrei.</u></p>
<p><b>Art. 11</b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, insbesondere wer:</p> <p>a. ohne Bewilligung campiert;</p> <p>b. Auflagen und/oder Bedingungen der Bewilligungsbehörde nicht einhält;</p> <p>c. wiederholt gegen das Campingverbot ausserhalb eines Campingplatzes verstösst.</p>	<p>b. Auflagen <del>und/oder</del> Bedingungen der Bewilligungsbehörde nicht einhält;</p>
<p><b>Art. 12</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Betriebsbewilligungen für Campingplätze nach bisherigem Recht bleiben während drei Jahren in Kraft. Sie sind innert dieser Frist durch neue zu ersetzen.</p>	

<sup>3)</sup> Art. 677 ZGB (SR 210)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014	Anderungsanträge der Redaktionskommission vom 13. November 2014
<p><sup>2</sup> Bestehende Campingplätze müssen innert zwölf Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Einwohnergemeinden in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes haben bestehende Bauten auf Campingplätzen eine Bestandesgarantie.</p>	<p><sup>2</sup> Bestehende Campingplätze müssen <u>unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels</u> innert zwölf Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Einwohnergemeinden in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> <u>Im Die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Inkrafttretens dieses Gesetzes haben bestehende bestehenden</u> Bauten auf Campingplätzen <u>eine</u> Bestandesgarantie.</p>